

Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Bochum
- Naturdenkmalverordnung –
Vom 16.05.25

Aufgrund der §§ 2, 43 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und

des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 225) geändert worden ist und

der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz – (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Stadt Bochum als untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 03.04.2025 für das Gebiet der Stadt Bochum:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für Naturdenkmale in Bochum gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Stadtgebiet.

**§ 2
Schutzobjekte, Schutzzweck**

(1) Die in dem beigefügten Verzeichnis als Bestandteil dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

als Naturdenkmale festgesetzt und unter Schutz gestellt. Der jeweilige Schutzgrund ist in dem Verzeichnis ausgewiesen. Der Schutzbereich erstreckt sich auch auf die für den Schutz notwendige Umgebung. Bei den in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelbäumen oder Baumgruppen wird der Bereich unter Baumkronen (Kronenbereich), bei den Findlingen der Umkreis von 3,00 m im Radius, unter Schutz gestellt, soweit dieser nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

§ 3

Schutzinhalt, Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen;
3. im Traufbereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
4. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
5. im Bereich des Naturdenkmals über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern;
6. im Bereich des Naturdenkmals Biozide (Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel) anzuwenden oder zu lagern;
7. im Geltungsbereich des Naturdenkmals Feuer zu machen;
8. die Fläche im Schutzbereich eines Naturdenkmals mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden unter der Baumkrone durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten;
9. Düngemittel und Streusalz zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen;
10. das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
11. geologische Aufschlüsse zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu

zerstören.

(3) Von den Verboten der Absätze 1 und 2 bleiben unberührt:

1. die Durchführung der von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen ausschließlich in der Form, dass der Fortbestand der Naturdenkmale gesichert bleibt;
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Durchführung von derartigen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Duldungs-, Meldepflicht, Betretungsrecht

(1) Maßnahmen zur Sicherung, Pflege, Erhaltung, Entwicklung und Kennzeichnung der Schutzobjekte obliegen der unteren Naturschutzbehörde oder beauftragten Dritten. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben diese Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, erkennbare Veränderungen, Schäden oder Mängel an dem auf seinem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

(3) Vertreter der Stadt Bochum sowie sonstige beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann die untere Naturschutzbehörde gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt, Befristung) verbunden werden.
- (3) Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bochum ist zu beteiligen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 Naturdenkmale beseitigt oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen;
 2. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2
 - (a) ein Naturdenkmal beschädigt, ausreißt, ausgräbt oder Teile davon abtrennt oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild beeinträchtigt;
 - (b) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anbringt, lagert, ablagert, einleitet oder sich ihrer in anderer Weise entledigt, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen;
 - (c) im Traubereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vornimmt;
 - (d) bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich errichtet oder ändert, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
 - (e) im Bereich eines Naturdenkmals über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt oder verändert;
 - (f) im Bereich des Naturdenkmals Biozide (Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel) anwendet oder lagert;

- (g) im Geltungsbereich eines Naturdenkmals Feuer macht;
 - (h) die Fläche im Schutzbereich eines Naturdenkmals mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke befestigt oder den Boden unter der Baumkrone durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen verdichtet;
 - (i) Düngemittel und Streusalz lagert oder aufbringt oder Silagemieten anlegt;
 - (j) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
 - (k) geologische Aufschlüsse entfernt oder beschädigt oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt ändert, verunstaltet oder zerstört;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Maßnahmen zur Sicherung, Pflege, Erhaltung, Entwicklung und Kennzeichnung der Naturdenkmale nicht duldet;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 der Meldepflicht nicht nachkommt.

(2) Gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Aufgrund des § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bochum, den 11.5. 2025

Der Oberbürgermeister


Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser Verkündung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht

Verzeichnis zur ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen in der Stadt Bochum:

Nr	Baumart	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzgrund
1	Hängebuchen-Allee (<i>Fagus sylvatica 'Pendula'</i>)	Hauptfriedhof Feldmark	Altenbochum	1	546	Seltenheit Eigenart Schönheit
2	Findling (schwarzer Granit)	Herner Str. 43	Bochum	5	363	Naturgeschichtliche Gründe Seltenheit
3	Findling (schwarzer Granit)	Krampenhof	Dahlhausen	10	809	Naturgeschichtliche Gründe
4	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica var. purpurea</i>)	Am Thie 9	Eppendorf	6	240	Seltenheit Schönheit
5	Eibengruppe (<i>Taxus baccata</i>)	Am Thie 9	Eppendorf	6	240	Eigenart
6	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica var. purpurea</i>)	Hansastr. 104 B	Günnigfeld	8	369	Seltenheit Schönheit
7	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Hansastr. 121	Günnigfeld	6	135	Eigenart Schönheit
8	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica var. purpurea</i>)	Reiterweg 11-13	Höntrop	9	495	Seltenheit Schönheit
9	Buchsbaumgruppe (<i>Buxus sempervirens lorescens</i>)	Reiterweg 11-13	Höntrop	9	495	Seltenheit Schönheit
10	Lindenallee (<i>Tilia intermedia x hybri.</i>)	Evang. Friedhof Alte Ümminger Str. / Auf dem Rüggen	Laer	3	114	Eigenart Schönheit
11	Entfällt					
12	Eibe (<i>Taxus baccata</i>)	Lindener Str. 128	Linden	10	350	Eigenart
13	Eibe (<i>Taxus baccata</i>)	Lindener Str. 128	Linden	10	350	Eigenart
14	Entfällt					
15	Süntelbuche (<i>Fagus sylvatica 'Tortousa'</i>)	Unterm Kolm 10	Stiepel	7	312	Seltenheit Eigenart Schönheit

16	Edelkastanie <i>(Castanea sativa)</i>	Oveneystr. 10	Stiepel	25	100	Eigenart Schönheit
17	Stieleiche <i>(Quercus robur)</i>	Düsterstr. Gegenüber Haus Nr. 7	Stiepel	30	417	Eigenart Schönheit
18	Rotbuchen-Gruppe <i>(Fagus sylvatica)</i>	Henkenbergstr. 60 / Ecke Rautenbergstr.	Stiepel	34	214	Eigenart Schönheit
19	Feldulme <i>(Ulmus minor)</i>	Pestalozzistr. 21	Weitmar	2	1040	Seltenheit Eigenart Schönheit
20	Findling (heller Granit)	Dürertal / Liebermannstr.	Weitmar	5	1949	Naturgeschichtliche Gründe Seltenheit
21	Eibe <i>(Taxus baccata)</i>	Schnatstr. 37	Weitmar	6	855	Eigenart Schönheit
22	Entfällt					
23	Blutbuche <i>(Fagus sylvatica var. purpurea)</i>	Ridderstr. 20	Westenfeld	7	123	Seltenheit Eigenart
24	Ehem. Steinbruch (Geologischer Garten)	Am Dornbusch	Wiemelhausen	7	422	Naturgeschichtliche Gründe Seltenheit
25	Blutbuche <i>(Fagus sylvatica var. purpurea)</i>	Liebfrauenstr. 8	Altenbochum	6	215	Seltenheit Schönheit
26	Eichen-Gruppe <i>(Quercus robur</i>	Charlottenstr.	Wiemelhausen	15	523	Seltenheit Schönheit